

# Umschulungen

## Prozessbeschreibung

Umschulungen gehören zu den beruflichen Weiterbildungen und sind in den §§ 1 Abs. 5 sowie 58 ff Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie in den §§ 42 ff. Handwerksordnung (HwO) geregelt. Eine Umschulung wird in der Regel initiiert, wenn ein/e Arbeitnehmer/in (AN) bereits mindestens 3 Jahre beruflich tätig war (Vorrang der beruflichen Erstausbildung wird geprüft) und der AN noch keinen Berufsabschluss (Berufsausbildung mit mindestens 2-jähriger Dauer) besitzt, oder zwar einen Berufsabschluss erworben hat, jedoch mindestens 4 Jahre an- oder ungelemt beschäftigt war und aufgrund der eingetretenen Berufsentfremdung in seinem bisherigen Beruf nicht mehr in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann. Darüber hinaus können insbesondere gesundheitliche Gründe zur Notwendigkeit einer Umschulung führen. Damit handelt es sich nicht um eine Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse, sondern um die Vermittlung neuer Kenntnisse für eine bisher nicht ausgeübte berufliche Tätigkeit.

Voraussetzung für die Förderung von AN im Rahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sind eine Trägerzulassung nach § 178 SGB III und eine Maßnahmezulassung nach den §§ 179 und 180 SGB III, jeweils in Verbindung mit den ergänzenden Regelungen bzw. Anforderungen der "Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV". Diese Zulassungen bzw. „Zertifizierungen“ erfolgen durch Fachkundige Stellen (bei der SBA ist das die CERTQA).

Bei Umschulungen in dualen Ausbildungsberufen verlangt das SGB III zwingend eine erwachsenengerechte Verkürzung der Dauer um mindestens ein Drittel der regulären Ausbildungszeit (bei 3jähriger Ausbildung - 24 Monate und bei 3,5jähriger Ausbildung - 28 Monate).

Das SGB III schreibt für die Weiterbildungsförderung das Bildungsgutschein-Verfahren vor. Der AN erhält von Agentur für Arbeit/Jobcenter einen Bildungsgutschein, in dem Bildungsziel/-inhalte, maximale Dauer der Weiterbildung sowie regionale und zeitliche Gültigkeit des Gutscheins festgelegt sind. Der Bildungsgutschein stellt eine schriftliche Zusicherung der Förderung des Zugesagten dar. Mit dem Gutschein sucht sich der AN den Träger der Weiterbildung selbst. Hat sich der AN Träger und Maßnahme ausgesucht, wird nach Rücklauf des Gutscheins durch Agentur für Arbeit/Jobcenter geprüft, ob das ausgewählte Angebot mit dem Inhalt des Gutscheins übereinstimmt und es sich um ein AZAV-zertifiziertes Angebot handelt.

Nach Empfehlungen des Anerkennungsbeirats bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) gilt die Verlagerung des theoretischen Unterrichtes vom Maßnahmeträger an eine Berufsschule als Unterauftrag. „Für alle Unterrichtsanteile (des Bildungsträgers und der Berufsschule) ist die Angemessenheit nach dem Bundes-Durchschnittskostensatz (B-DKS) getrennt festzustellen“ (Empfehlung vom 11.05.2011). Im Rahmen der Maßnahmezulassung ist durch die jeweilige Fachkundige Stelle die Maßnahmekalkulation zu prüfen (Empfehlung vom 21.12.2016).

Alle Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen, bedürfen der Zulassung, dies gilt auch für die Beruflichen Schulzentren (BSZ) (Empfehlung vom 29.11.2013).

## Aufnahmebedingungen:

Die Schulleiterin/Der Schulleiter entscheidet entsprechend der unten aufgeführten Kriterien über die Aufnahme der Umschüler.

- Das BSZ ist in der aktuellen Trägerzulassung der SBA als Standort benannt und ausgewiesen.
- Im Fall einer schulischen Gruppenumschulung (BFS/FS) liegt eine entsprechende Maßnahmezulassung für die Ausbildung an diesem BSZ vor bzw. kann rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn erlangt werden.
- Die Umschüler können in eine bestehende Klasse der Ausbildungsrichtung integriert werden.
- Die Aufnahme der Umschüler führt nicht zur Bildung einer neuen Klasse in der Ausbildungsrichtung.
- Die Umschüler (betriebliche Einzelumschulung bzw. überbetriebliche Gruppenumschulung) werden in der Regel in das 2. Ausbildungsjahr aufgenommen.
- Die vertragliche Basis mit dem Arbeitgeber/Freien Träger (Maßnahmeträger) ist geklärt und unterschrieben.